

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

erstmal sind **Mobilfunkstrahlen** in letzter Instanz in Italien als schädlich anerkannt worden (S. 2), in dem entschiedenen Fall ging es um die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente. Werden Mobiltelefone verboten? Eher nicht (das könnten einige U-Bahnfahrer bedauern).

Für alle, die Italien für sehr formalistisch halten: Deutschland kann es auch (S. 4: **Abfallverbringung**).

Wer kennt sie nicht, die **überlange Prozessdauer** in Italien? Schiedsgerichte können da helfen, sie werden bei vielen Kammern angeboten. Wir stellen heute das neue Schiedsgericht in Monza vor (S. 5), das erstmals auf Initiative der Anwaltschaft entstanden ist.



Mario Prudentino

Anregungen sind wie immer unter italien@pr-rh.de willkommen. Falls Sie in den Kanzeleiverteiler aufgenommen werden möchten: italien@pr-rh.de

Inhalt

Mobilfunkstrahlen: ein erstaunliches Urteil aus Italien	2
Veröffentlichungen zu Italien	2
Das Befristungsrecht einmal anders betrachtet.....	3
Folgen der Strafrechtsänderungen in der Abfallverbringung.....	4
Interview: Das neue schnelle Schiedsverfahren in Monza.....	5
Kurzmeldungen	7



Mobilfunkstrahlen: ein erstaunliches Urteil aus Italien

Das Urteil ist äußerst interessant, weil sich der Kassationsgerichtshof erstmalig zu der Schädlichkeit von Mobiltelefonen geäußert (und diese bejaht) hat. Offen bleibt die Tragweite der Entscheidung.

Ein Arbeitnehmer war lange Zeit als leitender Angestellter bei seinem Arbeitgeber tätig und hatte dabei zuletzt von 1991 bis 2003 im Zuge dieser Tätigkeit im Schnitt fünf bis sechs Stunden täglich Mobil- und Schnurlostelefone verwendet. Er war der Ansicht, dass diese Tätigkeit bei ihm eine schwere Krebserkrankung ausgelöst habe, auf Grund derer er im Jahr 2003 bei der INAIL (vergleichbar den deutschen Berufsgenossenschaften) eine Berufsunfähigkeitsrente beantragt hatte, die ihm das Institut jedoch verweigerte. Das Kassationsgericht hielt den Anspruch für gegeben.

Aktuelle Untersuchungen

Auffallend war, dass das Gericht erstmals sämtliche zum Entscheidungszeitpunkt (2012) verfügbaren Untersuchungen zu Mobilfunkbelastungen ausschöpfte. Dies ist der wesentliche Unterschied zu

früheren Entscheidungen, die meist auf veralteten Untersuchungen zu Handy-Konsum und deren Schädlichkeit basierten.

What's new?

Birgt das Urteil erhebliche Sprengkraft? Immerhin stellt sich die Frage, inwieweit es präjudizierend sein wird für eventuell nachfolgende zivilrechtliche Klagen gegen Hersteller von Mobil- und Funktelefonen sowie Provider in Italien. Man beachte auch, dass die IARC* selbst nunmehr von einem erhöhten Krebsrisiko ausgeht.

Rezension

Eine ausführliche Rezension der Entscheidung ist in „**Phi, Haftpflicht international – Recht und Versicherungen**“ enthalten, Ausgabe 1/2013: „*Kassationsgerichtshof bestätigt Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlen und bejaht Berufsunfähigkeitsrente*“.

* Internationale Agentur für Krebsforschung, kurz IARC (International Agency for Research on Cancer).

Veröffentlichungen zu Italien

Veröffentlichung

Compliance Berater 1/2013

Fachaufsatz: „Länderreport Italien: Compliance in Italien nach den Reformen“.

Autor: Mario Prudentino

Der Beitrag steht unseren Mandanten zur Verfügung.

Veröffentlichung

Compliance Praxis 1/2013,

Fachaufsatz „Das Arbeitsrecht als unverzichtbarer Bestandteil der

Beratung in Italien“ .

Autor: Mario Prudentino

Der Beitrag steht unseren Mandanten zur Verfügung.

Ankündigung

04.09.2013, AHK Lübeck

Vortrag: Markteintritt in Italien aus rechtlicher und steuerrechtlicher Sicht (s. u.)

Fragen zu Veranstaltungen werden gern unter m.prudentino@pr-rh.de beantwortet.

[Weitere Informationen zu Veranstaltungen hier](#)

Das Befristungsrecht einmal anders betrachtet

In allen Bereichen hat sich die Arbeitsmarktreform in Italien mehrfach bemerkbar gemacht.

Das **Befristungsrecht** war schon immer Bote des Untergangs (nach den Gewerkschaften) bzw. der wirtschaftlichen Erholung (nach den Arbeitgeberverbänden). Was ist richtig? Jedenfalls geben die Presseauswertungen in Italien ein eher durchwachsenes Bild ab, nämlich dahingehend, dass das neue Befristungsrecht zwar als nützlich bewertet wird, aber wegen allgemeiner Unsicherheit momentan noch nicht die Schubkraft entwickelt, die es auf dem Arbeitsmarkt entwickeln könnte. Das ist inneritalienisch relevant. Aus *deutscher* Sicht können wir dagegen aus unserer Beratererfahrung sagen, dass das neue Befristungsrecht zumindest von den deutschen Konzernmüttern gut angenommen und gern zur Anwendung gebracht wird (sprich:

es generiert Arbeitsplätze, die es sonst nicht gäbe). Nebenbei wird ein weiteres Problem beseitigt, das immer wieder im Mediengewitter der Arbeitsmarktreformen vernachlässigt wird: die zu kurze Probezeiten aus den Tarifverträgen. Die mochten vielleicht noch in den 80-ern angebracht gewesen sein, aber in Zeiten, in denen selbst einfache Berufsgruppen erhebliche Skills mitbringen müssen, sind 45 oder 60 Tage schlicht zu kurz. Insoweit ist die neue Befristung (sachgrundlose Befristung) von max. 12 Monaten ein Ausweg, um die Einstellung zu ermöglichen, ohne als Arbeitgeber erhebliche Risiken schultern zu müssen.

What's new

Neu ist ebenfalls bei der betriebsbedingten

Kündigung das Trennungsverfahren (das ist nicht offizieller *speech*, aber der Name schien mir passend). Das kostet, aber Sie haben Rechtssicherheit – wenn es gut geht.

Historischer Hintergrund

Das italienische Arbeitsrecht mit dem erheblichen Straf Schadensersatz bei kleinsten Fehlern muss historisch betrachtet werden: Die soziale Abfederung hat in Italien nie das Niveau, das wir aus Deutschland kennen, erreicht. Die Kosten der Arbeitslosigkeit wurden nicht über ein beitragsfinanziertes Modell wie in Deutschland abgedeckt (nämlich: Arbeitslosenversicherung), sondern über das Kündigungsschutzgesetz im Arbeitsverhältnis belassen.

Veranstaltungshinweis

04.09.2013, Lübeck, 16:00 bis 18:00 Uhr

Markteintritt in Italien aus rechtlicher und steuerrechtlicher Sicht

Die IHK Lübeck lädt ein zu einem kurzweiligen Ausflug in das **italienische Wirtschafts- und Steuerrecht**. Die Referenten werden Ihnen einen Einblick in rechtliche Besonderheiten und steuerliche Aspekte des deutsch-italienischen Geschäfts geben und anhand von praktischen Beispielen Stolpersteine sowie deren Vermeidung erläutern.

IHK Lübeck, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
Informationen hier auf der Website der IHK Lübeck ([hier](#))

Folgen der Strafrechtsänderungen in der Abfallverbringung

Schon fehlende Transportpapiere können zu Ermittlungsverfahren führen

Mit dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz Ende des Jahres 2011 wurden auch in Deutschland europäische Vorgaben in das Strafrecht eingefügt. Dabei wurde auch die Reichweite des Umweltstrafrechts erweitert. Eine Erweiterung erfolgte dadurch, dass sich § 326 Absatz 2 StGB änderte, er regelt die grenzüberschreitende Abfallverbringung („Unerlaubter Umgang mit Abfällen“). Bisher war nur der Fall problematisch, wenn „gefährliche“ Abfälle „entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Erlaubnis“ in den, aus dem oder durch die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden.

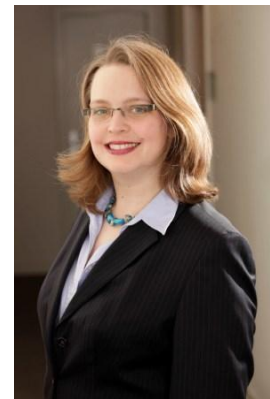
Rechtslage zuvor

Nicht erfasst war zuvor die Verbringung von Abfällen der so genannten „grünen Liste“, die entgegen den Vorschriften der Abfallverbringungsverordnung (VVA) transportiert wurden, denn derartige Verbringungen konnten ohne behördliche

Genehmigung erfolgen. Es war lediglich vor Beginn der Verbringung das in Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung enthaltene Formular auszufüllen und während des Transports mitzuführen. Ein Verstoß gegen die Pflicht, dieses Formular vollständig und richtig auszufüllen und mitzuführen, konnte bisher (nur) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Neue Rechtslage

Dies hat sich geändert. Denn der § 326 Absatz 2 StGB enthält nun als wesentliches Merkmal, dass eine „illegale“ Verbringung im Sinne von Artikel 2 Nr. 35 der VVA vorliegt. Artikel 2 Nr. 35 VVA betrifft aber nicht nur die illegale Verbringung von Abfällen entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung (wie zuvor), sondern auch die illegale Verbringung von Abfällen der „grünen Liste“, die keiner Notifizierung bedürfen.



Isgard Rhein

In der Praxis kommt es vermehrt zu Ermittlungsverfahren, wenn zum Beispiel der Annex VII – für die grenzüberschreitende Abfallverbringung - nicht ordnungsgemäß mitgeführt wird. Hier lohnt es sich – zur Vermeidung von Auseinandersetzungen – besonders Beförderer von Abfällen erneut zu sensibilisieren. Das Problem ist heute erst in der Praxis angekommen, entsprechend mehren sich die Strafverfahren.

Interview: Das neue schnelle Schiedsverfahren in Monza

Interview mit Frau Francesca Sorbi, Präsidentin der Anwaltskammer von Monza, und Frau Barbara Masserelli, Präsidentin der Arbeitsgruppe Zivilrecht bei der Anwaltskammer Monza zum neuen schnellen Schiedsverfahren in Monza. Erstmals hat eine nationale Anwaltskammer in Italien ein Schiedsverfahren in Eigenregie eingerichtet.

Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Monza haben ein wichtiges Projekt realisiert, nämlich die Errichtung einer Schiedskammer der Rechtsanwälte in Monza in Zivilsachen (leider mit Ausnahme von Arbeitssachen, die gesetzlich den Ausnahmecharakter beibehalten). Geleitet wurde die Initiative durch die Anwaltskammer von Monza und die Arbeitsgruppe Zivilrecht, die ebenfalls bei der Kammer in Monza angesiedelt ist.

Wir haben Frau Rechtsanwältin **Francesca Sorbi**, Präsidentin der Anwaltskammer in Monza, und Frau Rechtsanwältin **Barbara Masserelli**, Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Zivilrecht, ebenfalls bei der Anwaltskammer Monza, interviewt.

Frage: Frau Sorbi, Frau Masserelli, wie ist die Idee geboren, eine Schiedskammer einzurichten?

Sorbi: Wir haben allgemein über den Zustand der Justiz nachgedacht. Die stetige Erhöhung der Kosten, die Länge der Verfahren, die überbordende Komplexität des italienischen Prozessrechts und vieles mehr haben den Zugang zum Recht, sowohl für den Bürger wie auch für die Unternehmen, immer teurer und schwieriger gestaltet. Hinzu kommt noch die landesweite und globale Krise, die dazu geführt hat, dass zahlreiche Unternehmen schließen mussten und insgesamt die Bevölkerung ärmer wurde.

Wieso haben Sie beschlossen, bei diesem Projekt zusammenzuarbeiten?

Masserelli: Sowohl die Anwaltskammer Monza wie auch die Arbeitsgruppe Zivilrecht in Monza glauben daran, dass es sinnvoll ist, Projekte gemeinsam anzugehen. Um La Rochefoucauld zu zitieren: „Es ist großer Wahnsinn, allein weise sein zu wollen.“

Was ist das Ziel der Schiedskammer?

Sorbi: Das Ziel ist es, Unternehmen, Bürgern und Freiberuflern eine schnelle, kompetente, effiziente und kostenvernünftige Justiz anbieten zu können.

Frage: Sie bieten also Dienstleistung für Unternehmen an?

Sorbi: Ja, aber nicht nur. Wir müssen das in einem etwas größeren Maßstab betrach-

ten. Wir wollen zunächst insgesamt eine qualitativ hochwertige und kompetente Dienstleistung anbieten.

Masserelli: Wir möchten faktisch zur Entwicklung des Landes und damit auch zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung des sozialen Umfelds beitragen.



Francesca Sorbi,
Präsidentin der Anwaltskammer
Monza

Wer wird denn hauptsächlich diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, die Unternehmen?

Sorbi: Wir hoffen, dass sowohl Unternehmen wie auch die Bürgerinnen und Bürger dieses Angebot annehmen. In der Tat ist das so, dass jeder das Schiedsgericht anrufen kann, selbst wenn das Zivilverfahren bereits rechtshängig ist. Sollte es sich um eine geringe Forderungen handeln, kann sogar ein noch weiter vereinfachtes Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden.



Barbara Masserelli
Vorsitzende der Arbeitsgruppe Zivilrecht bei der Anwaltskammer Monza

Glauben Sie, dass insbesondere das Umfeld in Monza dieses Angebot wahrnehmen wird?

Masserelli: Das Gebiet um Monza und auch insgesamt in dem Gebiet La Brianza war schon immer von einem hohen Grad der Industrialisierung gekennzeichnet. Strategisch gesehen ist Monza sehr gut gelegen: mitten der Flachebene der Padana, in der Mitte von Südeuropa.

Wir haben drei Flughäfen, verschiedene Bahnhöfe, die von Hochgeschwindigkeitszügen angefahren werden und die größten Autobahnen Italiens. Hier sind historisch bekannte Unternehmen aus dem Sektor der Möbelherstellung entstanden, zudem haben wir auch technologisch hochwertige Unternehmen, die international konkurrenzfähig sind, hier ansiedeln können. Wir haben auch starke Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland.

Sorbi: Wir können ohne weiteres sagen, dass die Bürgerinnen und Bürger aus Monza mit „Brot und Unternehmergeist“ aufgewachsen sind. Unsere Arbeitskultur ist sehr hoch. Zudem spüren die Unternehmen auf unserem Gebiet das Bedürfnis, schnelle und passende Lösungen im juristischen Bereich zu erhalten. Wir sind daher sehr zuversichtlich, dass das Angebot gern und oft angenommen werden wird.

Wie sieht es mit ausländischen Unternehmen aus, Sie hatten ja das Ausland erwähnt? Können diese das Schiedsverfahren in Anspruch nehmen?

Masserelli: Natürlich. Sie können jederzeit in den internationalen Verträgen eine Schiedsklausel aufnehmen, in der Bezug auf das Schiedsverfahren in Monza genommen wird.

Leider geht das aber nicht in Arbeitssachen, die Sonderzuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt unangetastet.

Schiedsverfahren setzen eine Organisationsstruktur voraus, ist diese denn schon vorhanden?

Sorbi: Ja. Bei der Kammer existiert bereits eine Mediationsstruktur, die bereits 900 Verfahren durchgeführt hat. Auf diese Struktur wird die Schiedsstruktur fußen.

Ab wann wird die Schiedskammer operativ sein?

Sorbi: Sie ist es schon. Wir hoffen daher, dass viele Unternehmen diese Möglichkeit sofort in Anspruch nehmen.

Wer sind die Schiedsrichter bei diesem neuen Schiedsverfahren?

Masserelli: Wie so oft bei Schiedsgerichten sind es häufig Anwälte, die sich sehr gut mit der Materie auskennen. Prinzipiell können aber die Parteien selbst die Beteiligten bestimmen: Schiedsrichter, Parteiverteidiger und Sekretäre des jeweiligen Verfahrens. Übrigens ist das für die Rechtsanwälte sehr viel Arbeit, es sollte nicht übersehen werden, dass die Anwaltschaft eine spürbare Leistung für die ganze Gesellschaft erbringt.

Gibt es denn sowas wie eine Liste der Schiedsrichter?

Sorbi: Nein. Eine Liste würde zu einem *closed shop* führen, dies ist nicht förderlich. Die Schiedskammer wird die Richter anhand der jeweiligen Kompetenz auswählen, zudem entwickeln sich die Rechtsmaterien heutzutage schnell und dynamisch, so dass Listen hier eher kontraproduktiv wären. Wir haben zur Qualitätssicherung Kurse

eingerrichtet, die die Schiedsrichter durchlaufen können. Im Übrigen sind die Fälle viel zu komplex, um sich auf nur eine bestimmte Anzahl von Schiedsrichtern begrenzen zu können.

Masserelli: Ja, man denke nur an einen Fall, in dem auf einer Seite ein italienisches Unternehmen ist, auf der anderen ein schwedisches, während es sich beim nächst-

en Fall schon um einen deutsch-italienischen Sachverhalt handeln könnte. Wenn Sie dazu noch die unterschiedlichsten Rechtsmaterien dazu nehmen, wird klar, dass eine Auflistung eher kontraproduktiv ist.

Frau Masserelli, Frau Sorbi, wir danken für das Interview!

Kurzmeldungen

Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Compliance und Produkthaftung in Italien

New

Neuer Tarifvertrag Autoverleih

Aniasa und Filt-Cgil, Fit-Cisl e UilTrasporti haben den neuen Tarifvertrag abgeschlossen.

New

Neuer Tarifvertrag Hausarbeit 2013-2016

Fidaldo, Domina, Filcams-Cgil, Fisascat-Cisl, UilTuCS-Uil e FederColf, haben den neuen Tarifvertrag für die Hausangestellten unterschrieben (2013 – 2016).

New

Neuer Tarifvertrag Brotherstellung 2013-2015

l'ASSIPAN - Associazione Italiana Panificatori e Affini und l'UGI Terziario, haben den neuen Tarifvertrag für die Brotherstellung und -verkauf abgeschlossen.

Lebensmittelindustrie: neuer Gehalts-TV in Italien abgeschlossen

Am 27. Oktober 2012, ist der neue **Gehaltstarifvertrag** für die Lebensmittelindustrie abgeschlossen worden.

Trattamento di Fine Rapporto (TFR), Kassation Nr. 16636/2012

Der Kassationsgerichtshof hat geklärt, wie und wann der **Dienstwagen** bei der Berechnung des TFR einfließt. Weitere Informationen [hier](#).

Das Dekret für das Wachstum 179/2012 zur „innovativen“ Startup-Befristung

... hat zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die zusätzliche Startup-Befristung beim „**innovativen Betrieb**“ konkretisiert.

Arbeitssicherheit Italien – Update

Berufung ThyssenKrupp: Berufungsgericht bestätigt Grunderkenntnisse der ersten Instanz, hohe Haftstrafen werden grundsätzlich bestätigt.

Compliance Korruption: next level

Soeben ist das neue **Antikorruptionsgesetz** (DdL 190/2012) verabschiedet worden.

Studienabteilung des Kassationsgerichtshofs zum Antikorruptionsgesetz

Das neue Antikorruptionsgesetz DdL 190/2012 wurde von der Studienstelle des Kassationsgerichtshofs als nicht ausreichend bewertet.

In der nächsten Ausgabe...

- Reform der Reform im Arbeitsrecht?
- ThyssenKrupp Turin, Urteil in zweiter Instanz bestätigt grundsätzlich die erste Instanz, aber doch kein Eventualvorsatz.
- Crisis, what crisis?

Impressum und V.i.S.d.P.:

Prudentino & Rhein, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Studio Legale, eingetragen beim Partnerschaftsgericht Hamburg, PR 552, einzelvertretungsbefugte Partner sind Frau RAin Isgard Rhein und Herr RA Mario Prudentino. Brahmsallee 31, 20144 Hamburg
italien@pr-rh.de

Unterschiedene Beiträge geben lediglich die Meinung des Autors/der Autorin wieder.

Sie dürfen die Datei - unverändert und ohne Gewinnerzielungsabsichten - zu Informationszwecken weiterleiten. Name, Inhalt und Design sind urheberrechtlich geschützt oder stellen Kennzeichen der Kanzlei dar. Änderungen oder Missbrauch werden strafrechtlich verfolgt.